

# **BGer 1P.188/2002 vom 26. August 2002**

Bundesgericht, 2002-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.188\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.188_2002)

FR: TF 1P.188/2002 du 26 août 2002

IT: TF 1P.188/2002 del 26 agosto 2002

## **Regeste**

Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Der Beschwerdeführer ist durch die verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt ( Art. 88 OG ), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen.

### **E. 1.2**

Die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht indessen keine Fortsetzung des kantonalen Verfahrens. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Der Beschwerdeführer muss den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c).

#### **E. 1.2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, immer wieder vorgebracht zu haben, er sei im Einverständnis des städtischen Bauinspektors B. \_\_\_\_\_ von den bewilligten Plänen abgewichen, weil diese technisch mangelhaft gewesen seien. Er habe diese Arbeiten daher gutgläubig ausführen lassen. Sämtliche Vorinstanzen hätten keinen Augenschein durchgeführt und entschieden, ohne die örtlichen Verhältnisse zu kennen, was nicht gesetzeskonform sei. Seine Verteidigungsrechte seien daher schwer verletzt worden, indem das Obergericht es abgelehnt habe, Bauinspektor B. \_\_\_\_\_ - er könne bestätigen, dass er die Planänderung genehmigt habe - und den Wintergartenbauer C. \_\_\_\_\_ - er könne bestätigen, dass die ursprünglichen Pläne technisch nicht ausführbar gewesen seien - als Zeugen einzuvernehmen.

#### **E. 1.2.2**

Mit diesen Einwänden setzte sich das Obergericht und auch bereits das Amtsgericht, auf dessen Ausführungen es teilweise verwies, zutreffend auseinander und verwarf sie. Der Beschwerdeführer geht darüber hinweg und begnügt sich im Wesentlichen, seine Vorwürfe in der staatsrechtlichen Beschwerde zu wiederholen, ohne die obergerichtlichen Erwägungen substantiell zu kritisieren und deren (angebliche) Verfassungswidrigkeit nachzuweisen. Das genügt den Anforderungen an die Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht; darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde erscheint ohnehin rechtsmissbräuchlich und damit auch aus diesem Grund unzulässig ( Art. 36a Abs. 2 OG ), hat doch der Beschwerdeführer im Verfahren um die Bewilligungsfähigkeit der von ihm in Abweichung von der Baubewilligung vom 17. September 1997 erstellten Bauteile, welches vom Bundesgericht am 18. Oktober 1999 letztinstanzlich beurteilt wurde, nie behauptet, diese Planabweichungen seien - und sei es auch nur mündlich von Bauinspektor B. \_\_\_\_\_ - rechtmässig genehmigt worden (Urteile des Bundesgerichts vom 18. Oktober 1999 und des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1999, insbesondere E. 7b S. 13). Sich ungeachtet dieses durch alle Instanzen gezogenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nunmehr mit der neuen Behauptung gegen die Baubusse zu wehren, die Planabweichungen seien bewilligt gewesen, ist trölerisch, und der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter werden auf die disziplinarischen Folgen hingewiesen, die eine derartige Prozessführung mit sich bringen kann ( Art. 31 Abs. 2 OG ).

#### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.